



Ad hominem

In Deutschland soll wieder gefoltert werden. Nicht immer und nicht sofort, aber wenn gar nichts hilft, dann muß eben, mit schwerem Herzen und drückendem Gewissen, die Folter her. Die einen – Brugger,¹ Isensee,² Depenheuer,³ Herdegen,⁴ Starck,⁵ Miehe,⁶ Trapp⁷ – halten sie staatsrechtlich für zulässig, die anderen – Erb,⁸ Götz,⁹ Herzberg,¹⁰ Kühl,¹¹ Otto,¹² Jerouschek, Kölbel,¹³ Wagenländer¹⁴ – scheuen sich nicht um das Staatsrecht, wollen aber folternde Beamte nicht bestrafen.

Doch natürlich soll nicht gefoltert werden wie in dunklen Vorzeiten, mit Folterknechten, die ihre Objekte erniedrigen, ertränken, rädern, vierteilen, verbrennen, vergraben, vernichten, sondern technisch sauber und dogmatisch rein, mit einem fein ausdifferenzierten Gefahrenabwehrrecht im Hintergrund, und in jedem Falle: »rechtsstaatlich gezähmt«. Was immer das heißen mag – es hat irgendetwas mit einer allgemeinen Norm und einem besonderen Fall zu tun, die irgendwie zusammenpassen müssen. Einzelfälle wurden zwischenzeitlich mit fast schon lustvollem Eifer ersonnen; immer neue terroristische Gefahren, denen – wenn überhaupt! – nur durch den beherzten Einsatz der gar nicht ironisch so genannten »Rettungsfolter« begegnet werden kann: 1.000 Tote, 10.000 Tote, 100.000 Tote – der Fall läßt sich beliebig variieren.

Aber warum eigentlich der Fall? Der Rechtsstaat zähmt durch allgemeine Normen, nicht durch konkrete Fälle. Doch jenseits von Notstand, Tragödie und Würdekollisionsdogmatik klafft eine Lücke: das allgemeine Foltergesetz sucht man trotz Gesetzesvorbehalt und Wesentlichkeitslehre vergebens. Für rechtsstaatlich sensible Juristen ist das nicht hinnehmbar. An sie richtet sich der folgende Entwurf eines *Gesetzes über den Rettungszwang* (RZwG); er legt ein schneidendes Gefahrenabwehrrecht vor, das den Boden des Grundgesetzes gleichwohl nicht verläßt.

Musterentwurf eines Gesetzes über den Rettungszwang

§ 1 Schutz der Menschenwürde. (1) Die Würde jedes Menschen ist unantastbar.

(2) Sie zu achten und zu schützen ist in jedem Falle Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

§ 2 Rechtliche Grundlagen. (1) Im Falle einer Rettungszwangslage, die den Einsatz des Rettungszwangs gegen eine oder mehrere Personen erforderlich macht, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren.

(2) Soweit andere Gesetze Vorschriften über die Art der Anwendung unmittelbaren Zwangs enthalten, bleiben sie unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen. (1) Eine Rettungszwangslage liegt vor, wenn für Würde, Leben oder andere überragend wichtige Rechtsgüter eine dringende Gefahr besteht, die nicht anders als durch die Anwendung des Rettungszwangs gegen den Rettungspflichtigen abgewendet werden kann.

(2) Rettungszwang ist die unmittelbare Einwirkung auf Personen zur Sicherung der in Abs. 1 genannten Rechtsgüter.

(3) Rettungsbeauftragter ist derjenige, der den Rettungszwang zur Anwendung bringt.

(4) Rettungspflichtiger des Rettungszwangs ist

1. der Verursacher der dringenden Gefahr;
2. jeder Dritte, sofern besondere Umstände des Einzelfalles den dringenden Verdacht nahelegen, daß

a) er über die zur Abwehr der Gefahr erforderliche Sachkenntnis verfügt oder

b) zwischen ihm und dem Gefahrverursacher ein besonderes Näheverhältnis besteht und eine Einwirkung auf die dritte Person den Verursacher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Gefahrenabwehr veranlaßt.

§ 4 Einschränkung von Grundrechten. Soweit der Rettungszwang rechtmäßig zur Anwendung gelangt, werden die in Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützten Grundrechte auf Menschenwürde, Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person eingeschränkt.